

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 24

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Entwicklung eines gesunden Mittelstandes nicht gefährden. Sie müssen daher auch die Vergabung der eigenen Arbeiten und Lieferungen nach Grundsätzen vornehmen, die bei aller Wahrung ihrer finanziellen Interessen dem Gewerbestand einen angemessenen Preis sichern.

A. Zu diesem Zwecke sind Verordnungen über die Vergabung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen zu erlassen, die ermöglichen: 1. Die Arbeiten und Lieferungen unter Ausschaltung der bloßen technisch nicht notwendigen Generalunternehmer an diejenigen Firmen und Handwerkermeister zu vergeben, welche die Aufträge in ihren Betrieben selbst ganz oder doch zum größeren Teil ausführen können. 2. Die Arbeiten und Lieferungen soweit möglich durch Aufteilung in Fachlose auch an kleinere Betriebe und Firmen zu vergeben, wobei auf möglichstste Abwechslung in der Erteilung der Aufträge zu trachten ist. 3. Die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen auf Grund klarer Verträge vorzunehmen, die in erschöpfender Weise und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten der Bewerber festlegen. 4. Die Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen, vom Unternehmer im Angebote selbst zu berechnenden Preisen zu vergeben, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten entsprechen und außerdem einen angemessenen Unternehmergewinn enthalten, Angebote für Arbeiten und Lieferungen auszuschließen, die nicht nach diesen Grundsätzen durch sachgemäße Berechnungen belegt werden können.

B. Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise für öffentliche Arbeiten und Lieferungen sind in die Verordnungen geeignete Bestimmungen aufzunehmen, welche die Mitwirkung der beruflichen Verbände bei dieser Überprüfung, sowie bei der Erteilung des Zuschlages vorsehen.

C. Um die Kenntnisse auf dem Gebiete der Berechnungen von Arbeiten und Lieferungen zu fördern, ist dem Unterricht im Berechnungswesen und der Geschäftsfunde sowohl auf den technischen Hoch- und Mittelschulen, wie an den Handwerkerschulen alle Beachtung zu schenken.

D. Zur Schlichtung der sich aus den Bauverträgen ergebenden Streitigkeiten sollen in diesen besondere Schiedsgerichte vorgesehen werden, in welchen neben den Juristen auch fachkundige Sachverständige vertreten sein müssen.“

Resolution über Berufsbildung.

„1. Der Internationale Mittelstandskongress anerkennt die Förderung der Berufsbildung und Qualitätsarbeit als Voraussetzung zur Hebung und Lebensfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes. Er macht es sich zur Pflicht, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Der Mittelstandskongress fordert die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens auf dem Boden der Meisterlehre. Den Berufsverbänden und den berufständischen Vertretungen ist ein weitgehendes Mitbestimmungs-, Ausführungs- und Kontrollrecht einzuräumen. Das Lehrverhältnis ist auf Grund eines obligatorischen Lehrvertrages nicht als Arbeits-, sondern als Erziehungs- und Bildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten aufzufassen. Zur Erreichung des Lehrzieles muß sich das Aufsichts- und Erziehungsrecht des Meisters auch auf die außerberufliche Betätigung des Lehrlings erstrecken. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ist an eine Meisterprüfung zu knüpfen.

3. Der Mittelstandskongress verlangt, daß die Berufsberatung nur im Einvernehmen mit den Berufsverbänden und Vertretungen nach den von der Praxis anerkannten beruflichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen gehandhabt wird.

4. Das Gewerbe- und Fachschulwesen muß weiter ausgebaut werden. Die Schule kann stets nur eine Ergänzung, niemals der Ersatz der Meisterlehre sein.

5. Neben der fachlichen Ausbildung ist auch die Charakterbildung und das berufständische Denken des Lehrlings nachdrücklich zu pflegen. Zu diesem Zwecke ist durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen (Vorträge bildender und unterhaltender Natur, Lehrlingsheime, Fachbibliotheken, Ausstellungen, Wettbewerbe usw.) auf die gewerbliche Jugend einzuwirken.

6. Der Mittelstandskongress wünscht, daß in allen Ländern die zuständigen Behörden und berufständischen Organe die Weiterbildung und Förderung der Gesellen und jüngeren Meister in fachlicher, gewerblicher und wirtschaftlicher Beziehung sicherstellen. Als wirksames Mittel zur Weiterbildung wird auch die internationale Freizügigkeit angesehen.“

Ausstellungswesen.

Bezirks-Gewerbeausstellung Winterthur. Am 11. September wird die Winterthurer Bezirks-Gewerbeausstellung eröffnet, die, gleichsam eingerahmt von der kantonal-schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft und Gartenbau, gemeinsam mit dieser den Besuchern ein lebendiges Bild der Zusammenarbeit entrollen und neben den Fortschritten landwirtschaftlicher Arbeit auch die Früchte gewerblichen Fleißes und Könnens zeigen soll. Daß die Gewerbetreibenden Winterthurs dieses Jahr den 50 jährigen Bestand ihres Verbandes feiern, verleiht namentlich der Abteilung Gewerbe dieser Ausstellung ein besonderes Gepräge. Diese Feier würdig zu begehen, war der leitende Gedanke bei der Veranstaltung der Gewerbeausstellung. In ihr soll die Entwicklung gewerblichen Schaffens während der letzten 50 Jahre verfürpört werden. Eine bescheidene Jubiläumsfeier findet Samstag den 13. September, abends 7½ Uhr, im Kasino Winterthur im Rahmen eines Familienabends statt. Im Anschluß daran wird Sonntag den 14. September, vormittags 9½ Uhr, im Stadthausaal Winterthur die Ostschweizerische Gewerbetagung abgehalten. Ratsrat Dr. Tschumi, Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, in Bern, wird über „Wirt-



UNION AKTIENGESellschaft BIEL
Erste schweizerische fabrik für elektrisch geschwessene Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Gießereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Narkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Festigkeit.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN
VEREINIGTE DRANTWERKE A.G. BIEL
A.G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & CO. PILGERSTEDT RÜTI (ZÜRICH)

schastliche Zusammenhänge und gewerbepolitische Reflexionen“ sprechen. Diese Tagung, die mit einem Mittagbankett abschließt, soll zu einer imposanten Rundgebung des ostschweizerischen Gewerbestandes werden. Der Nachmittag wird der Besichtigung der Ausstellungen und des Festzuges gewidmet sein.

Kantonale Ausstellung für Gewerbe, Industrie, Kunst und Landwirtschaft in Burgdorf. (Eingeliefert.) Schon wer das Werden dieser großangelegten Schau verfolgte, konnte deren ungewöhnliche Ausmaße feststellen. Heute muß ein Besuch überraschend wirken, denn eine solche Vielgestaltigkeit des Gebotenen wurde sicher nicht erwartet. Die „Kaba“ stellt ihren Schöpfern und Leitern das beste Zeugnis aus und, wie vorauszusehen war, dürfte deren jedenfalls nicht durchweg leichte Aufgabe von Erfolg gekrönt werden. Am 1. August begann „das Fest der Arbeit“. Zu den gut vertretenen Abteilungen darf die Raumkunst gerechnet werden. Unter den vielen schönen Dingen, die einem in Burgdorf vor Augen geführt werden, sind die unter Mitwirkung bernischer Spezialhäuser in angewandter und freier Form herangezogenen, allgemein geschätzten Produkte der Linooleumfabrik Giubiasco zu nennen.

Wie ein farbiges Band zieht es durch fast alle Hallen, Räume und Stände und erinnert stets mit Behagen an die vielbegehrten, molligen und praktischen Erzeugnisse unseres lieben Tessins.

Gleich zu Anfang nimmt die große Ehrenhalle mit ihrem gedämpft-feierlichen, graugetönten Korllinooleumboden den Besucher auf. Links schließt sich die sogenannte Kunsthalle an, wo die bernischen Ortsgruppen des Schweiz. Verbundes und der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten ihre Schöpfungen zeigen und bietet nach Durchquerung der Brunnenhalle und der mit prämierten Inlaid-Deffin-Belägen versehenen Vitrinengänge im lichtvollen Hauptraum einen nach Original-Entwurf des Architekten Otto Ingold (Bern) geschaffenen Linooleum-Mosaik aus Supership-Linooleum der „Helvetia-Marke“ Giubiasco; dominierender Grundton: himmelblau, in den eine große, kreisrunde beige-Tafel eingelegt ist. Im Kreise selbst und von diesem ausstrahlend sind geometrische Figuren eingelassen in blauem, schwarzem und rotem Supership sauber eingefügt. Zwischen den seitlichen Säulen und Gängen sind auf himmelblauer Fläche große und kleine Streifen und Ringe mit Vierecken und Dreiecken in Blau, Beige, Grün, Rot und Schwarz verteilt. Die ganze Komposition ist durch schwarze, grüne und blaue Supership-Friesse eingefasst.

Supership-Linooleum, eine der Spezialsorten der Linooleum A.-G. Giubiasco (Schweiz) ist, wie der Name es schon besagt, ein anfänglich auf Übersee-Dampfern angewandter, in Zeichnung und Farbe mosaikartig sehr sorgfältig und kunstgerecht zusammengefügter 4,5 und 6,7 mm starker Belag, der in letzter Zeit dank seiner Vorzüglichkeit und Gediegenheit auch auf dem Festlande für stark begangene Räume wie Entrées, Vestibules, Säle, Verkaufslöke und Wohnungen mit Vorteil Anwendung gefunden hat. Infolge seiner materialentsprechenden Ausführung, sowie warmer harmonischer Abtönung entsteht eine angenehme Raumwirkung, wozu die übrigen bekannten Vorzüge des Linooleums kommen, wie Schalldämpfung, bequemer Unterhalt und Hygiene. Dieser Belag, eine

wirkliche Qualitätsarbeit, bildet das Entzücken aller Besucher der Kunsthalle.

Der Ehrensaal der Maler ist mit dem vor zwei Jahren am internationalen Wettbewerb erstprämiierten Inlaid-Deffin (grün, schwarz, grau) der „Helvetia-Marke“ Giubiasco ausgelegt; die übrigen Räume mit anderen prämierten Inlaid-Belägen derselben Kollektion. Unterlage und Verlegen sind gleichfalls tadellos. In der Halle II sind u. a. die Innenräume der bernischen Möbelzentrale (Architekten Dagheloff, Häberli und Enz, M. Luz, Sägeffer, Bern) von Bürgi, Burgdorf, J. Wirth's Erbe, Langenthal, letzterer mit Linooleum-Mosaik (Supership), sowie der ganzen Helvetia-Kollektion, vornehm ausgestattet. In der Halle III sind als Ausstellungsobjekte der Helvetia-Marke Giubiasco hervorzuheben: Forster & Co., Bern, mit einem Supership-Belag und kompletter Kollektion, Bigler, Spichiger & Co.; Piano-fabrik Schmidt-Höhr: eine Inlaid-Deffin-Symphonie, auf warmem dunkelrotem Uni-Grund nach Entwurf von Architekt M. Luz, Bern; Meer & Co., Guttwil usw.

Ohne die vielen anderen Ausstellungsgelegenheiten aufzuzählen, möchten wir zum Schluß noch die bemerkenswerten Linooleumarbeiten erwähnen, die in folgenden, durch den Ausstellungsarchitekten E. Bechstein, Burgdorf, eingerichteten, besonders charakteristischen Spezial-Räumen zu sehen sind: Der Tanzpavillon, Parterre und Galerie mit Champagnerstübel, die Zwannerstube und das Jägerstübel, allwo die Marke Helvetia, Giubiasco, mit verschiedenen Inlaid- und Korllinooleumarten bestens vertreten ist.

Die Ausstellung, welche bis zum 15. Oktober 1924 dauert, ist ein neuer Beweis nicht nur der universellen Bedeutung und Nützlichkeit des Linooleums als Bodenbelag überhaupt, sondern namentlich auch als nicht mehr zu missender und nicht zu unterschätzender Faktor von hoher dekorativer Wirkung und Gestaltungsmöglichkeit für die Innenarchitektur.

R. S.

Holz-Marktberichte.

Holzmarkt im Kanton Glarus. (Korr.) Laut soeben erschienenem Amtsbericht des Regierungsrates äußert sich das kantonale Forstamt über die Holzmarktlage im Kanton Glarus im abgelaufenen Jahre u. a. wie folgt: Was die Holzmarktlage anbelangt, so kann man mit wenig Ausnahmen von einer günstigen Entwicklung sprechen. Die Preise vom Frühjahr 1923 haben sich als Basis gehalten und sind aber auch da und dort überholt worden. Hervorzuheben ist, daß die Nachfrage nach schönen Sag- und Bauholzpartien eine rege war; wenig Einkaufslust zeigte sich für mittlere, vorjährige oder schlechte Holzpartien. Die mittlern Verkaufspreise für Sagholz neuer Ernte stellten sich auf 46—56 Fr. im Mittel (Sägeplatz oder verladen Wagen), also um zirka 6—8 Fr. mehr als in der Verkaufszeit 1922/23. Den Rekord im Erlös erzielte abermals die Gemeinde Elm mit Fr. 65 für verschiedene Partien. Für einzelne Gärten, die das Holz auf dem Stock erworben haben, möchten die erzielten Erlöse für Deckung der Übernahme- und Rüstkosten nicht hinreichen. Das Angebot war im Herbst 1923 für stehendes Holz so groß, daß einzelne Holzer tatsächlich mit Verlust zu rechnen hatten. Die Vorteile haben diesmal die Waldbesitzer; aber ganz einwandfrei sind solche Geschäfte für öffentliche Verwaltungen doch nicht. Die Brennholzpreise haben sich über den Winter 1923/24 auf gleicher Höhe wie im Vorjahre gehalten. Diese Tatsache ist zum mindesten merkwürdig im Hinblick darauf, daß seit zirka zwei Jahren unglaubliche Mengen Brennholz in die Schweiz eingeführt wer-

